



**DIE BUNDESMINISTERIN
FÜR JUSTIZ**

BMJ-Pr2165/0004-Pr 1/2008

An die

Frau Präsidentin des Nationalrates

Wien

zur Zahl E 53-NR/XXIII. GP

Aus Anlass der Verabschiedung des Berufsrechts-Änderungsgesetzes 2008 (BGBl I Nr. 111/2007) hat der Nationalrat am 5. Dezember 2007 die Entschließung Nr. 53/E betreffend Maßnahmen im Zusammenhang mit der Änderung der studienmäßigen Voraussetzungen für den Zugang zum Beruf des Rechtsanwalts und des Notars (AB 338 BlgNR 23. GP) gefasst. Darin wird die Bundesministerin für Justiz ersucht, dem Nationalrat nach Befassung jener österreichischen Universitäten, die ein rechtswissenschaftliches Studium anbieten, bis zum 30. September 2008 darüber zu berichten, ob und inwieweit der Inhalt und die Ausgestaltung der von den österreichischen Universitäten angebotenen rechtswissenschaftlichen Studien sicherstellen, dass Studierende Gewissheit darüber haben werden, ob die ihnen aufgrund des Studienabschlusses nachgewiesenen Kenntnisse den Zugang zu den juristischen Kernberufen (Rechtsanwalt, Notar, Richter und Staatsanwalt) eröffnen. Sollte die Bundesministerin für Justiz dabei zu dem Ergebnis kommen, dass die Rechtslage keine hinreichende Rechtssicherheit für die Studierenden bietet, wird sie gleichzeitig ersucht, Vorschläge zu unterbreiten, auf welchem Weg diese Rechtssicherheit herbeigeführt werden kann.

Dazu hat das Bundesministerium für Justiz mit Schreiben vom 19. Juni 2008 alle österreichischen Universitäten, die ein rechtswissenschaftliches Studium anbieten, ferner den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag, die Österreichische Notariatskammer und das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung befasst. Diese Ansprechpartner sind um Stellungnahme dazu gebeten worden, ob und inwieweit der

Inhalt und die Ausgestaltung der derzeit angebotenen bzw. – gegebenenfalls – künftig geplanten rechtswissenschaftlichen Studien den Studierenden die notwendige Gewissheit im Sinn der Entschließung bieten. Auch hat das Bundesministerium für Justiz um Stellungnahme dazu gebeten, ob und inwieweit die in den §§ 3 Abs. 2 RAO, 6a Abs. 2 NO und 2a Abs. 2 RStDG angeführten Wissensgebiete in einem zur Sicherstellung der Ausübung des Berufs des Rechtsanwalts, des Notars und des Richters (bzw. des Staatsanwalts) angemessenen Umfang angeboten werden.

Zu diesem Problembereich haben alle österreichischen rechtswissenschaftlichen Fakultäten (der Universitäten Graz, Innsbruck, Linz, Salzburg und Wien), die Wirtschaftsuniversität Wien, der Österreichische Rechtsanwaltskammertag, die Österreichische Notariatskammer und das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung Stellung genommen.

Nach den nunmehr ausgewerteten Antworten entsprechen Inhalt und Ausgestaltung der von den österreichischen Universitäten derzeit angebotenen rechtswissenschaftlichen Studien den berufsrechtlichen Vorgaben der §§ 3 Abs. 2 RAO, 6a Abs. 2 NO und 2a Abs. 2 RStDG. Die in den genannten Bestimmungen im Einzelnen angeführten Wissensgebiete werden von den Universitäten in einem zur Sicherstellung der Ausübung des Berufs des Rechtsanwalts, des Notars und des Richters bzw. Staatsanwalts in (zumindest) angemessenem Umfang angeboten. Soweit – wie bei den an der Johannes-Kepler-Universität Linz und der Wirtschaftsuniversität Wien eingerichteten Studien „Wirtschaftsrecht“ – (auch) ein dreijähriges rechtswissenschaftliches Bachelor-Studium angeboten wird, ist gegenüber den Studierenden hinreichend klar gestellt, dass diese Studien allein nicht den Zugang zu den juristischen Kernberufen eröffnen.

Auch die Standesvertretungen von Rechtsanwaltschaft und Notariat haben sich nicht dahin geäußert, dass eines der an den österreichischen Universitäten angebotenen rechtswissenschaftlichen Studien mit einer Mindeststudiendauer von vier Jahren der Rechtslage im Bereich der studienmäßigen Voraussetzungen für den Zugang zum jeweiligen Rechtsberuf widerspreche.

Bei (künftigen) Studien, die den Studierenden weitgehende Wahlmöglichkeiten bei der Gestaltung ihres Studiums bieten, ist aber eine abschließende und verbindliche Vorab-Aussage nicht möglich. Probleme könnten sich hier beispielsweise dann ergeben, wenn es ein Curriculum im Rahmen eines fächerübergreifenden Unterrichts zu-

lässt, dass eines der im Gesetz genannten Wissensgebiete gleichsam „auf Null“ reduziert wird. Das damit für die Studierenden verbundene „(Rest-)Risiko“ könnte nur mit gesetzlichen Regelungen ausgeschaltet werden, die – wie noch im Ministerialentwurf für ein Berufsrecht-Änderungsgesetz 2008 vorgesehen – gewisse Mindest-ECTS-Anrechnungspunkte für jedes einzelne Wissengebiet vorsehen. Eine solche Regelung haben aber sowohl das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung als auch die Rektorenkonferenz und einige Universitäten abgelehnt. Soweit das dem Bundesministerium für Justiz bekannt ist, hat sich an dieser Haltung bislang nichts geändert.

Um den Studierenden bei Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage die größtmögliche Rechtssicherheit im Sinn der Entschließung zu bieten, wird das Bundesministerium für Justiz den vorliegenden Bericht dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag und der Österreichischen Notariatskammer übermitteln. Sie sollen umgehend das Bundesministerium für Justiz und das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung befassen, wenn sich die derzeitige Situation zum Nachteil der Studierenden ändern sollte.

Ferner wird das Bundesministerium für Justiz den Bericht auch an die rechtswissenschaftlichen Fakultäten der österreichischen Universitäten sowie an die Wirtschaftsuniversität Wien übermitteln. Damit soll in Erinnerung gebracht werden, dass – so ein von der Universität angebotenes rechtswissenschaftliches Studium den Studierenden den Zugang zu den juristischen Kernberufen eröffnen soll – sowohl bei der inhaltlichen Gestaltung als auch bei der Intensität der Ausbildung und den eingeräumten Wahlmöglichkeiten auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu achten ist.

14. Oktober 2008
Die Bundesministerin:



(Dr. Maria Berger)